

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 1. September 2021 – VI 250-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf. Zuwendungszweck ist es, eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch Weidehaltung zu unterstützen und den Tierhaltern weiterhin die Weidehaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe zu ermöglichen und somit Konflikte zwischen Artenschutz und Weidehaltung zu verringern.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
  - a) Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die zuletzt durch die Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30) geändert worden ist (nachfolgend AGRI-Rahmenregelung genannt) \*,
  - b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und des entsprechenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
  - c) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

---

\* Die staatliche Beihilfe Nummer SA.57368 (2020/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22.01.2021, C(2021) 398 final, genehmigt.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Die Zuwendung umfasst zusätzliche (über die allgemeinen Sicherungspflichten hinausgehende) laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.
- 2.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für
  - a) wolfsabweisende Zäune,
  - b) Herdenschutzhunde.

## **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:
  - a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
  - b) andere Landbewirtschafter mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- 3.2 Nicht gefördert werden
  - a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition nach Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4. Nummer 15 der AGRI-Rahmenregelung,
  - b) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
  - c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, erfüllen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, soweit die mit den zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben verbundenen Maßnahmen in einem amtlich bekannt gemachten Wolfsgebiet erfolgen. Als amtliche Bekanntmachung gilt die elektronische Veröffentlichung der Karte zu Wolfsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ([https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri\\_wolf\\_karte.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf)).
- 4.2 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Zuwendungsempfänger gewährt, die Tierbestände nach Nummer 2.1 halten und eine Investitionsförderung nach der Förderrichtlinie Wolf erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Person bestätigt wurde.

## **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Gewährung erfolgt einzelfallbezogen.
- 5.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt
  - a) 1 230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
  - b) 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu einem Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,
  - c) 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun und,
  - d) 1 920 Euro je Herdenschutzhund.
- 5.3 Die Gewährung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt fünf Jahre.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des gesamten Bewilligungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde hat im Zuwendungsbescheid vorzusehen, dass die Gewährung der Zuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Das jeweilige Antragsformular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder kann im Internet unter [https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_wolf.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_wolf.htm) abgerufen werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.1.2 Die Anträge sind bis zum 30. September des Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Festlegung einer abweichenden oder weiteren Antragsfrist ist in begründeten Fällen möglich.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.2 Bewilligungsbehörde ist in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Biosphärenreservatsamt, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Naturschutzbehörde.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die für den jeweils abgelaufenen Teil des Bewilligungszeitraumes relevanten Zuwendungsmittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt abweichend von den Nummern 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO M-V im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die durchgeführte Beweidung, die damit zusammenhängende Pflege und Sicherung der Zäune sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde (einschließlich eines Weidetagebuches) einzureichen. Die Mittelanforderung ist jeweils bis zum 15. Oktober der auf das Jahr der Antragstellung folgenden Jahre bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Festlegung einer abweichenden oder weiteren Einreichungsfrist ist in begründeten Fällen möglich. Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt in der Regel in einer Summe nach Prüfung des Teilverwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO M-V (ANBest-P) wird der Verwendungsnachweis bereits mit jeder Mittelanforderung erbracht. Die in der Mittelanforderung zu erbringenden Nachweise gelten als Teilverwendungsnachweis. Die Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises am Ende des Bewilligungszeitraums ist nicht erforderlich.

## 7.5 Sonstige Bestimmungen

- 7.5.1 Wird der Zuwendungsbescheid, aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat, mit Wirkung für die Zukunft vollständig widerrufen, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde von einem Widerrufsvorbehalt Gebrauch macht. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.
- 7.5.2 Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.
- 7.5.3 Eine Förderung wirtschaftlich tätiger anderer Landbewirtschaftler setzt voraus, dass die Maßnahme im einschlägigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist, es sei denn, sie wird gemäß und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

## 7.6 Prüfrecht

Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-P haben die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof ein Prüfrecht.

## 7.7 Veröffentlichung der Zuwendungsinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Zuwendungen auf einer zentralen Beihilfe-Website, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.7. Randnummer 128 der AGRI-Rahmenregelung).

## 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 1. September 2021

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**